OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605165/7/KH

Datum:
Linz, 17. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M W, x, gegen das Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Juni 2021, GZ: BHVB/920170120775/20, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 82 Stunden) sowie die in Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 462 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 202 (16+30+120+36) Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 233 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 8. Juni 2021, GZ: BHVB/920170120775/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über M W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) sechs Verwaltungsstrafen, wobei ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 28.10.1022, 20:45 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,33 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0.25 mg/l beträgt.

2. Datum/Zeit: 28.10.1022, 20:45 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben das Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

3. Datum/Zeit: 28.10.2020, 20:45 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette X mit der Lochung 03/2020 war abgelaufen.

4. Datum/Zeit: 28.10.2020, 20:45 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

5. Datum/Zeit: 28.10.2020, 20:47 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 84 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

6. Datum/Zeit: 28.10.2020, 20:48 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um durchschnittlich 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37a i.V.m. § 14 Abs.8 FSG
2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. §36l lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG
4. § 97 Abs. 5 StVO
5. § 20 Abs. 2 StVO
6. § 20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von Gemäß
1. € 500,00	5 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37a FSG
2. € 1.200,00	23 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG
3. € 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
4. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
5. € 600,00	10 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO
6. € 180,00	3 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2d StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 273,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 2.983,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, wobei er vorbrachte, dass die Strafhöhe in den Spruchpunkten 4 und 5 (gemeint: 4, 5 und 6) zu hoch bemessen sei, da die gefahrene Höchstgeschwindigkeit nicht gemessen, sondern nur vermutet oder geschätzt worden sei, da die Exekutivbeamten außer Sichtweite hinter dem Bf gefahren seien.

3. Die Beschwerde langte am 1. Juli 2021 bei der belangten Behörde ein und wurde von dieser mit Schreiben vom 20. April 2022 (eingelangt am 22. April 2022) samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 31. Mai 1022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf persönlich erschien. Weiters erschienen die Vertreterin der belangten Behörde sowie der als Zeuge geladene GI A F, PI X.

5. In der mündlichen Verhandlung stellte der Bf klar, dass hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. eine Herabsetzung der verhängten Strafen sowie eine Aufhebung der Spruchpunkte 4. bis 6. beantragt werde.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf lenkte am 28. Oktober 2020 zwischen 20:45 und 20:48 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in X auf der X. Zu dieser Zeit führten Beamte der PI X auf der Kreuzung X / X Landesstraße (sog. X) Verkehrskontrollen durch. GI X, welcher eine gelb reflektierende Weste und eine weiße Tellerkappe trug sowie eine Taschenlampe mit rotem Hütchen bei sich hatte, wollte das vom Bf gelenkte Fahrzeug routinemäßig anhalten, um einzuschulenden Kollegen zu zeigen, wie die Anhaltung eines Fahrzeugs in der Praxis funktioniert. Zu diesem Zweck hob der Polizist beim Herannahen des vom Bf gelenkten Fahrzeugs die Taschenlampe mit dem Rotlicht sichtbar in die Höhe. Der Bf bog in der Folge ohne zu blinken rechts ab und hielt sein Fahrzeug auch nicht an. In der mündlichen Verhandlung

begründete er dies damit, dass er die Polizisten erst relativ spät gesehen habe, ansonsten wäre er bereits früher abgebogen, um einer Kontrolle zu entgehen.

2. Der Bf setzte seine Fahrt in der Folge auf der X fort, wobei er von einem Polizeifahrzeug der PI X, in welchem sich GI X befand, mit eingeschaltetem Blaulicht verfolgt wurde. Zu Beginn der Nachfahrt hatten die Polizisten keinen Blickkontakt zu dem vom Bf gelenkten Fahrzeug, sie sahen lediglich den Scheinwerfer des Autos. Die Straßenverhältnisse sind im Ortsgebiet von X in diesem Straßenbereich verwinkelt bzw. führt die Straße durch eine Unterführung. Nach ca. 500 bis 700 m Nachfahrt bestand dann wieder Blickkontakt zu dem vom Bf gelenkten Fahrzeug. Das Polizeifahrzeug fuhr ständig mit Blaulicht und befand sich dann ca. 150 bis 170 Meter hinter dem Fahrzeug des Bf. Im Bereich einer längeren Geraden im Ortsgebiet von K wurde der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug wiederum größer, da dieses dem Polizeifahrzeug in der Motorisierung bei weitem überlegen war. Zu dieser Zeit befanden sich die Fahrzeuge noch im Ortsgebiet X auf der X bei Strkm 1,180. Der Bf fuhr zu dieser Zeit mit einer Geschwindigkeit von mehr als 150 km/h, da der digitale Tacho des Polizeifahrzeugs diese Geschwindigkeit anzeigte, der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem vom Bf gelenkten Fahrzeug sich jedoch noch weiter vergrößerte. Im Ortsgebiet bestand ca. 600 Meter lang Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf, wobei sich dieses hier jeweils immer weiter vom Polizeifahrzeug entfernt hat und dieses die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit nicht halten konnte.

3. Außerhalb des Ortsgebietes von X fuhr der Bf dann auf einer ca. einen Kilometer lange Strecke ungehindert, bis er auf den LKW auflief, wo ihn das Polizeifahrzeug dann wieder einholte. Auch bei dieser Nachfahrt hat der Tacho des Polizeifahrzeugs 150 km/h angezeigt bzw. hat sich der Abstand zum Fahrzeug des Beschwerdeführers noch vergrößert.

4. Der Tacho des Polizeifahrzeugs ist nicht geeicht, jedoch hat GI X am nächsten Tag auf der Autobahn mit einem Kollegen eine Messung der Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs mit einer Laserpistole durchgeführt, wobei dieses mit den erwähnten 150 km/h gefahren ist und die Lasermessung eine Geschwindigkeit von 144 km/h ergeben hat.

5. Eine in der Folge durchgeführte Messung des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf ergab 0,33 mg/l.

6. Die Gültigkeit der auf dem vom Bf gelenkten Fahrzeug angebrachten Begutachtungsplakette X mit der Lochung 03/2020 war zum Tatzeitpunkt abgelaufen.

7. Der Bf war zur Tatzeit nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung, diese wurde ihm mit Bescheid vom 29. Juni 2016, BHVBVerk-2016-282124/2, entzogen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2022.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aber aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Die Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen GI X waren schlüssig und nachvollziehbar. Er konnte sich relativ detailliert an den Vorfall erinnern, da der Bf ihn seiner Erinnerung nach beim Hochhalten des Rotlichts fast angefahren hätte, wäre er nicht zur Seite gesprungen. Dies hat bei ihm entsprechende Emotionen hervorgerufen, welche eine besonders klare Erinnerung an den Vorfall zurückließen.

3. Der Bf zweifelte an, dass die Höhe der angenommenen Fahrgeschwindigkeiten den Tatsachen entsprach, wobei er hiezu vorbrachte, dass teilweise kein Sichtkontakt zwischen dem Polizeifahrzeug und dem von ihm gelenkten Fahrzeug bestanden habe. Diesbezüglich wurde GI X detailliert zu den Sichtverhältnissen bzw. den Strahlstreckenabschnitten befragt, über die volle Sicht auf das vom Bf gelenkte Fahrzeug bestand und dieser eine Geschwindigkeit, die höher als die im Polizeifahrzeug angezeigten 150 km/h war, fuhr. Es handelte sich dabei um eine 600 m lange Strecke im Ortsgebiet und um eine ca. 1 km lange Strecke außerhalb des Ortsgebiets.

4. Dass er nach dem Zeichen zum Anhalten mittels Rotlicht nicht angehalten hatte, bestritt der Bf nicht. Er brachte lediglich vor, dass er das Rotlicht erst im Rückspiegel gesehen hätte, räumte aber gleichzeitig ein, dass er nicht stehen geblieben sei, um einer Kontrolle zu entgehen. Diesbezüglich scheinen die Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen GI X, dass er bereits beim Herannahen des vom Bf gelenkten Fahrzeuges - selbst gut sichtbar durch eine gelbe Warnweste und eine weiße Kappe - dem Bf das Anhaltezeichen mittels Rotlicht gezeigt hat, glaubwürdig, zumal auch in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet ist und der Bf nicht mit überhöhter Geschwindigkeit auf den Polizisten zufuhr, was dafür spricht, dass der Bf das vorgewiesene Anhaltzeichen gesehen hat. Den Angaben des Bf, dass er das Rotlicht erst im Rückspiel gesehen habe, ist somit kein Glauben zu schenken.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2020, sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019, lauten wie folgt:

Führerscheingesetz (FSG):

§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 14. (8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

§ 37a. Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

Kraftfahrgesetz (KFG):

§ 102. (1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 36. Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Straßenverkehrsordnung (StVO):

§ 20. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 97. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
§ 99. (2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs

Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Betreffend die Spruchpunkte 1 bis 3 des angefochtenen Straferkenntnisses richtet sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe. Daher ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Es ist von der Annahme der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- bzw. Familienverhältnisse des Bf auszugehen. Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

2.1.1. Zu der in Spruchpunkt 1. verhängten Verwaltungsstrafe ist festzuhalten, dass die belangte Behörde straferschwerend eine rechtskräftige Bestrafung des Bf wegen Lenkens eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss sowie die Höhe der gegenständlichen Alkoholisierung des Bf herangezogen hat.

Zu dem im Straferkenntnis berücksichtigten Erschwerungsgrund des Lenkens unter Alkoholeinfluss ist anzumerken, dass diese Bestrafung mit Straferkenntnis vom 1. August 2016 unter Abgabe eines Rechtsmittelverzichts durch den Bf erfolgt ist und Straferkenntnisse nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt gelten. Dieser Umstand ist nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur (vgl. u.a. VwGH 3.12.1992, 91/19/0169) auch eine zum Zeitpunkt der Erlassung der Rechtsmittelentscheidung zwischenzeitig eingetretene Tilgung im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen. Somit ist die erwähnte Verwaltungsstrafe betreffend Spruchpunkt 1. nicht erschwerend heranzuziehen.

Zur Höhe der gegenständlichen Alkoholisierung als berücksichtigtem Erschwerungsgrund ist anzumerken, dass der gemäß § 14 Abs. 8 FSG erlaubte Alkoholgehalt der Atemluft beim Lenken 0,25 mg/l lediglich um 0,08 mg/l überschritten wurde, was zwar selbstverständlich zur Strafbarkeit des Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft in dieser Höhe führt, allerdings aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht zusätzlich erschwerend zu berücksichtigen ist.

Aus den genannten Gründen wird die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 82 Stunden) herabgesetzt.

2.1.2. Zu der in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Zu der in Spruchpunkt 2. verhängten Verwaltungsstrafe ist anzumerken, dass die belangte Behörde straferschwerend berücksichtigt hat, dass der Bf bereits mit Straferkenntnis vom 27. Jänner 2017 wegen Lenkens ohne gültiger Lenkberechtigung bestraft wurde. Auch diese Verwaltungsstrafe ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung als getilgt anzusehen. § 37 Abs. 1 sieht eine Höchststrafe von 2.180 Euro, § 37 Abs. 4 eine Mindeststrafe von 726 Euro vor, wenn ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt wurde. Unter Berücksichtigung dessen, dass der erwähnte Erschwerungsgrund nicht mit einzubeziehen ist, wird die in Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 462 Stunden) herabgesetzt.

2.1.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
In Spruchpunkt 3. wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro über den Bf verhängt, da die Begutachtungsplakette des vom Bf gelenkten Fahrzeugs abgelaufen war. Angesichts der geringen Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe in Bezug auf den in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmen wird diese Strafe als angemessen angesehen, somit ist Spruchpunkt 3. zu bestätigten.

2.2. Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.2.1. Objektive Tatseite:
Dem Bf wurde vorgeworfen, dem ihm mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet und die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt zu haben. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt hat der Bf nicht bestritten, dass er seine Fahrt weiter fortsetzte, obwohl er das Rotlicht sah, um eine Kontrolle zu entgehen. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Subjektive Tatseite:
Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat wie erwähnt angegeben, trotz des ihm gegebenen Anhaltezeichens mittels Rotlicht nicht stehen geblieben zu sein, um einer Kontrolle zu entkommen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2.3. Strafbemessung:
Milderungs- und Erschwerungsgründe wurden zu diesem Tatvorwurf seitens der belangten Behörde nicht mit einbezogen.

Es ist von der Annahme der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- bzw. Familienverhältnisse des Bf auszugehen.

Bei einem Strafrahmen von 726 Euro wurde eine Strafe von 150 Euro verhängt. Eine Strafe in dieser Höhe scheint aus spezial- und generalpräventiven Gründen angemessen bzw. notwendig.

2.3. Zu den Spruchpunkten 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.3.1. Objektiver Tatbestand:
Dem Bf wurde vorgeworfen, im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 84 km/h und auf Freilandstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten zu haben. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, ist davon auszugehen, dass der Bf die entsprechenden Höchstgeschwindigkeiten tatsächlich um jedenfalls diese Geschwindigkeiten überschritten hat.

Zum Beschwerdevorbringen, dass die gefahrene Geschwindigkeit von den einschreitenden Polizeibeamten nicht gemessen, sondern lediglich geschätzt wurde und deshalb der Bestrafung nicht zugrunde gelegt werden könne, ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen, gemäß der das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit darstellt. Bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (VwGH 19.04.2017, Ra 2017/02/0043), wobei im zitierten Erkenntnis eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung bereits bei einer Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit um 20 bis 40 km/h angenommen wird.
Darüber hinaus haben die einschreitenden Beamten am darauffolgenden Tag eine Lasermessung durchgeführt, bei welcher die bei der Nachfahrt erreichte Geschwindigkeit nochmals kontrolliert und der Höhe nach bestätigt wurde. Somit ist davon auszugehen, dass die mittels Ablesen des Tachometers eruierten Fahrgeschwindigkeiten eine taugliche Grundlage für die in den Spruchpunkten 5. und 6. verhängten Verwaltungsstrafen darstellen.

Somit sind die objektiven Tatbestände der dem Bf in den Spruchpunkten 5. und 6. vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.3.1. Subjektiver Tatbestand:
Es wurden seitens der Bf keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits ausschließen würden. Seine Vorbringen bezogen sich lediglich darauf, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug angeblich nicht immer für die nachfahrenden Polizisten sichtbar gewesen sei, worauf im Rahmen der Beweiswürdigung bereits eingegangen wurde. Somit sind auch die subjektiven Tatbestände der dem Bf in den Spruchpunkten 5. und 6. vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.3.2. Strafbemessung:
Zu Spruchpunkt 5. ist anzumerken, dass hier die qualifizierte Strafdrohung des § 99 Abs. 2e zum Tragen kommt, da der Bf die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritten hat.
Betreffend Spruchpunkt 6. ist festzuhalten, dass hier die qualifizierte Strafdrohung des § 99 Abs. 2d anzuwenden ist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um mehr als 30 km/h überschritten wurde.

Die belangte Behörde hat betreffend die in den Spruchpunkten 5. und 6. geahndeten Straftatbestände die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeiten unter Alkoholeinfluss straferschwerend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung, dass der Bf die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 84 km/h überschritten hat – die qualifizierte Strafdrohung ist ab einer Überschreitung von 40 km/h anzuwenden - ist festzuhalten, dass somit eine mehr als doppelt so hohe wie jene Geschwindigkeit, ab der die qualifizierte Strafdrohung des § 99 Abs. 2e gilt, gefahren wurde. Insbesondere im Hinblick darauf ist die Höhe der in Spruchpunkt 5. verhängten Verwaltungsstrafe als gerechtfertigt anzusehen.

Zu der in Spruchpunkt 6. verhängten Verwaltungsstrafe ist anzumerken, dass hier bei einem Strafrahmen von 70 bis 2.180 Euro eine Strafe in der Höhe von 180 Euro verhängt wurde, was im vorliegenden Fall ebenso als angemessen und aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig anzusehen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu den Spruchpunkten 1., 2., 3., 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing